

## SATZUNG

### FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE HEDENDORF e.V.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule Hedendorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21614 Buxtehude-Hedendorf, Am Sportplatz 6

#### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will insbesondere der Grundschule Hedendorf Geldmittel zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie sonstigem Schulbedarf zur Verfügung stellen, sowie zur Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern im schulischen und außerschulischen Bereich beitragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Sach- und Geldspenden
3. Stiftungen
4. Veranstaltungen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Beträge und keine anderweitigen Zuwendungen vom Verein zurück. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **15,00 Euro**. Ein neuer Betrag kann von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden. Für die Annahme des neuen Mitgliedsbeitrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Betrag ist nach Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 30. November, jährlich im Voraus auf das Konto: 125 89 000 BLZ 200 697 82 bei der Volksbank Geest eG zu entrichten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der interessiert daran ist, den Verein in seinen Bestrebungen zum Wohle der Schüler und der Schule satzungsgemäß zu unterstützen. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt kann erfolgen zum Ende des Schuljahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages länger als 1 Jahr Rückstand ist, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheiden.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird geleitet von dem/der Vorstandsvorsitzenden.

## **§ 7 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Verwendung der Mittel. Alle Anschaffungen erfolgen in Abstimmung und Absprache mit der Schulleitung.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

1. 1. Vorsitzende(r) (keine Lehrperson der Grundschule Hedendorf)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. Kassenwart(in)
4. Schriftführer(in)
5. Beisitzer(in)

An den Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Grundschule beratend teilnehmen. Den Verein vertritt im Sinne des §26BGB der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende jeder für sich alleine.

-3-

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes vertreten, schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind berechtigt, alleine zu handeln; sie haben jedoch unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder von Ihren Maßnahmen zu unterrichten. Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Nachgewiesene Sachaufwendungen für die Vereinsführung werden erstattet. Die Vorstandswahl kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 8      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr. Die Jahreshauptversammlung hat bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.

In der Versammlung werden 2 Rechnungsprüfer(innen) gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfung findet jeweils einen Monat vor der Jahreshauptversammlung statt. Für die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Wiederwahl für das folgende Rechnungsjahr ist möglich.

In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Vorlegung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes. Für die Entlastung des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 9      Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 aller Mitglieder einberufen. Der Termin sowie die Tagungsordnungspunkte werden mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Bei Abstimmungen ist nur ein Elternteil mit einer Stimme stimmberechtigt.

## **§ 10     Protokollführung und Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung bzw. Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Änderungs- bzw. Zusatzvorschläge zu dieser Satzung müssen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Für die Annahme der Änderung bzw. Zusätze ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend, wird eine erneute Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen anberaumt. In dieser Versammlung reichte eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Hedendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Existiert die Grundschule Hedendorf nicht mehr oder gibt es keine rechtlichen Nachfolger so ist das Vereinsvermögen dem Ortsrat Hedendorf zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für Belange von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.